

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 1. März 2001

EU-Vogelschutzrichtlinie - Umsetzung nur gemeinsam mit den betroffenen Regionen

Der Landtag wolle beschließen:

„Entschließung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Realisierung der Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie, nämlich sämtliche wildlebende Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten, in den betroffenen Regionen im Detail zu beraten. Dabei sind die Abgrenzungen der dafür vorgesehenen großzügigen Gebietsausweisung sowie die für das jeweilige Gebiet beabsichtigten Erhaltungsziele mit den betroffenen Kommunen, Verbänden und Grundeigentümern im Konsens festzulegen;
2. die Entwicklungsmöglichkeiten der von der Vogelschutzrichtlinie betroffenen Ortschaften nicht einzuschränken;
3. bei der Unterschutzstellung von Vogelschutzgebieten für Akzeptanz vor Ort zu sorgen und u. a. die nachfolgend aufgeführten Belange der örtlichen Kommunen, der Wirtschaft und der Landwirtschaft besonders zu berücksichtigen:
 - a) Bei der Ausweisung von Bau- und Gewerbeflächen kommt es wegen erhöhter Naturwertigkeit dieser Flächen zu hohen Ausgleichsverpflichtungen der Kommunen und damit zu extrem hohen Baulandpreisen. Mit der Unterschutzstellung wird es noch schwieriger werden, Ausgleichsflächen bereitzustellen. Hier muss das Land unterstützend eingreifen.
 - b) Sofern Regionen von der Unterschutzstellung besonders betroffen sind, müssen Ankauf, Ausweisung und Erschließung von Gewerbegebieten und Betriebsansiedlungen nachhaltig gefördert werden. Bei Gewerbe- und Wohnnutzungen an der Grenze zu einem Vogelschutzgebiet sowie bei der Sanierung und beim Ausbau von Wirtschaftswegen innerhalb des Schutzgebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.
 - c) Der Bau von Rad- und Wanderwegen für den sanften Tourismus darf nicht verhindert werden.
 - d) Die eigentliche Unterschutzstellung ist auf Angebote des Vertragsnaturschutzes und auf Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach Möglichkeit zu beschränken.
 - e) Die Entwicklung der Grünlandbewirtschaftung ist nachhaltig zu fördern.
 - f) Bei Bewirtschaftungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Nutzflächen ist eine dauerhafte Ausgleichsleistung sicherzustellen.
 - g) Die Herabsetzung der Beleihungswerte von unter Vogelschutz gestellten Flächen ist mit zinsgünstigen Darlehen und Zuschüssen zu kompensieren.“

Begründung

Die Ausweisung von Vogelschutzgebieten, insbesondere die nach der Unterschutzstellung zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen, dürfen keine erhebliche Auswirkungen vor allem auf die örtlichen Kommunen, die Wirtschaft und die Landwirtschaft haben. Die massive Kritik der betroffenen Gemeinden, Verbände und Eigentümer an der bisherigen Vorgehensweise der Landesregierung bei der Ausweisung der Schutzgebiete zeigt, dass - wie bereits bei der FFH-Gebietsauswahl - die Bevölkerung vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Dabei stoßen die unzureichend abgestimmten Abgrenzungen der Schutzgebiete und die einseitig von den Naturschutzbehörden formulierten Erhaltungsziele häufig auf den heftigen Widerstand der örtlichen Bevölkerung. Entsprechend den Ankündigungen muss Naturschutz in Niedersachsen zukünftig tatsächlich gemeinsam mit den Betroffenen verwirklicht werden. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, den Umfang der Flächeninanspruchnahme für die von ihr vorgesehenen Unterschutzstellungen und die mit den einzelnen Gebieten verfolgten Schutzziele in einem umfassenden Konsens mit den beteiligten Kommunen, Verbänden und Grundeigentümern festzulegen. Dabei kommt es darauf an, unvermeidbare Nachteile der betroffenen Gemeinden, der Wirtschaft und der Landwirtschaft durch geeignete und angemessene Maßnahmen zu kompensieren mit dem Ziel, eine Akzeptanz in der örtlichen Bevölkerung mit den Schutzziele und -zwecken der Vogelschutzrichtlinie zu erreichen. Die unter Schutz zu stellenden Flächen sollten nach Möglichkeit als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, sofern nicht über den Vertragsnaturschutz die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten müssen die städtebaulichen Entwicklungsziele ebenso berücksichtigt werden, wie die Randlagen von Ortschaften, die für die Eigenentwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Wohnbebauung bedeutsam sind. Hier ist eine Bestands- und Entwicklungssicherheit für die jeweiligen Standorte zu garantieren. Dabei muss auch klargestellt werden, dass „Pufferzonen“ Bestandteil der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete sind und nicht außerhalb dieser Schutzgebiete noch zusätzlich vorgehalten werden müssen.

Aufgrund der erhöhten Naturwertigkeit bestimmter Flächen kommt es immer wieder zu hohen Ausgleichsforderungen der Naturschutzbehörden. Nach Ausweisung der Vogelschutzgebiete wird sich diese Situation verschärfen, weil sich dann auch Ausgleichsflächen in dem geschützten Gebiet befinden. Damit in den betroffenen oft strukturschwachen Regionen künftig noch bezahlbares Bauland angeboten werden kann, müssen diese Kommunen finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus muss bei der Sanierung und beim Ausbau von Wirtschaftswegen innerhalb der geschützten Gebiete eine Verträglichkeitsprüfung entfallen.

Häufig besteht in künftig großflächig ausgewiesenen Vogelschutzgebieten ein erheblicher Nachholbedarf an Rad- und Wanderwegen. Betroffen sind hier in der Regel struktur- und finanzschwache Kommunen, die wegen ihrer hohen Naturschutzpräferenz den Fremdenverkehr zur Stärkung der heimischen Wirtschaft behutsam weiterentwickeln wollen. In besonders betroffenen Gebieten muss bei mangelnder Finanzausstattung der Gemeinden eine Unterstützung für die Anlage von Rad- und Wanderwegen gewährt werden. Dabei ist verbindlich festzulegen, dass der Bau von Rad- und Wanderwegen, aber auch die Einrichtung von Wasserwanderwegen oder weiterer Anlagen für eine verantwortbare Tourismusentwicklung ohne Verträglichkeitsprüfung realisiert werden können.

Der Förderung und Entwicklung der Weidewirtschaft kommt aufgrund der gewünschten Erhaltung der Grünlandflächen als Rast- und Äsungsplatz für durchziehende Wildgänse sowie als Brut- und Aufzuchtgebiet für Wiesenbrüter nationale und internationale Bedeutung zu. Die Weidewirtschaft kann aber nur dann im Sinne der EU-Vogelschutzziele erhalten bleiben, wenn der Landwirtschaft auch für die Zukunft realistische Entwicklungschancen verbleiben. Die veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt auch die Folgen der BSE-Krise werden den Strukturwandel in der Landwirtschaft dramatisch beschleunigen. Vor diesem Hintergrund sind die mit der Ausweisung von Vogelschutzgebieten verbundenen Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Be-

triebe zu sehen. Es kann nicht angehen, dass den Landwirten in der gegenwärtigen Situation Wirtschaftsbeschränkungen auferlegt werden, für die es entweder keine oder lediglich Anfangs eine geringe Ausgleichsleistung gibt, die dann nach kurzer Zeit eingestellt wird. Die Landesregierung muss sich unmissverständlich dazu verpflichten, den Landwirten unverzichtbare auferlegte Wirtschaftsbeschränkungen finanziell angemessen dauerhaft auszugleichen. Dabei kann keineswegs so vorgegangen werden, dass der Status quo schlicht festgeschrieben wird. Um die Existenz vieler Betriebe längerfristig zu sichern, müssen auch Betriebsumstellungen und -anpassungen an Markterfordernisse möglich sein, die in einem angemessenen Rahmen auch den Umbruch von Grünland in Ackerland sowie Nutzungsintensivierungen zur Folge haben können. Wenn eine derartige Betriebsumstellung dagegen nicht mehr im Einklang mit den Zielen der Vogelschutzgebietsausweisung steht und dies in einer Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen ist, muss das Land für den entsprechenden Nachteilsausgleich ebenso eintreten wie z. B. für Ausgleichsleistungen bei Schäden durch Gänseäsung.

Das Land muss weiter sicherstellen, dass auch künftig ohne Verträglichkeitsprüfung Aus-siedlungen durchgeführt und auf den Höfen betriebsbedingte bauliche Anlagen errichtet werden können.

Zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse müssen bereitgestellt werden, um Verluste der Landwirte durch die starke Herabsetzung der Beleihungswerte der Flächen auszugleichen. So haben inzwischen Banken bei Flächen, die als Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, schon heute eine um 50 % verminderte Werthaltigkeit angesetzt. Dies kann für die betroffenen Betriebe existenzgefährdend sein, wenn das Land hier eine Unterstützung verwehrt.

Möllring

Stellv. Fraktionsvorsitzender